

Modul: Vollständigkeitserklärung für externe erlaubnispflichtige Kapitalverwaltungsgesellschaften ¹

Ort _____ den _____

An _____

(Firma)

In Ergänzung zu meiner / unserer Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom _____ bis _____ erkläre ich / erklären wir Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die weiteren Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich / uns gemäß § 320 HGB i.V.m. §§ 340 und 340k HGB sowie § 38 Abs. 3 und 4 KAGB i.V.m. der in § 38 Abs. 5 KAGB genannten Rechtsverordnung gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

B. Bücher und Schriften sowie internes Kontrollsystem (IKS)

- B1. Der gesamte Schriftverkehr mit den in- und ausländischen Aufsichtsbehörden (insbesondere Meldungen und Anzeigen der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) sowie an die KVG ergangene schriftliche Weisungen, Beanstandungen, Auflagen und Anfragen) ist Ihnen vollständig vorgelegt worden.
- B2. Sofern Daten im Ausland verarbeitet wurden, habe ich / haben wir sichergestellt, dass sämtliche Bücher, Belege und sonstigen Buchführungsunterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen auch im Inland vorgehalten werden.
- B3. Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KAGB sowie § 34 WpHG und Art. 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 [Durchführungsverordnung MiFID] beachtet werden und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

C. Weitere Erklärungen zu Jahresabschluss und Lagebericht

- C1. Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden, Treuhandverhältnisse (mit Ausnahme der für die externverwalteten Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände) sowie Vermögensgegenstände und Schulden, die im fremden Namen und für fremde Rechnung gehalten werden, bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind bzw. in dem Ihnen schriftlich angegebenen Umfang.

Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen. Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.

- Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹ Anzuwenden für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der externen Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß §320 HGB i.V.m. §§ 340 und 340k HGB sowie § 38 Abs. 3 und 4 KAGB i.V.m. der in § 38 Abs. 5 KAGB genannten Rechtsverordnung.

D. Besondere organisatorische und/oder aufsichtsrechtliche Pflichten für die Kapitalverwaltungsgesellschaft ²

- D1. Unterlagen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der KVG gemäß § 28 KAGB, insbesondere Unterlagen zum Risikomanagement gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAGB i.V.m. § 29 KAGB (inklusive der Vergütungssysteme gemäß § 37 KAGB und einem aktuellen Organigramm) wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- D2. Unterlagen zu Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen (vgl. § 8 Abs. 2 KAPrüfbV) der KVG wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- D3. Unterlagen zu Zweigstellen und Zweigniederlassungen und deren Einbindung in die Geschäftsorganisation sowie ggf. weitere, für eine Beurteilung nach § 9 Satz 2 KAPrüfbV erforderliche Informationen wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- D4. Unterlagen zu den allgemeinen Verhaltens- und Organisationspflichten gemäß § 26 KAGB einschließlich festgestellter Verstöße, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten (auch i.S.d. § 27 KAGB) sowie die Wohlverhaltensregeln, wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- D5. Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KAGB und meine / unsere organisatorischen Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter (ggf. inkl. der Mitarbeiter von Auslagerungsunternehmen) sind mir / uns bis zur Abgabe dieser Erklärung
- nicht.
 - nur in dem Ihnen angegebenen Umfang bekannt worden.
- D6. Unterlagen zu anzeigepflichtigen Sachverhalten, zur Organisation des Anzeigewesens nach § 34 KAGB sowie der organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 35 KAGB und § 38 DerivateV wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt. Sämtliche Anzeigen nach § 34 KAGB sowie Meldungen nach § 35 KAGB und § 38 DerivateV sowie festgestellte Verstöße gegen Anzeige- und Meldepflichten wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- D7. Unterlagen zum Liquiditätsmanagement nach § 30 KAGB einschließlich der Ergebnisse der Liquiditätsstresstests für die verwalteten Investmentvermögen wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- D8. Unterlagen über angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann (vgl. § 38 Abs. 4 KAGB i.V.m. §§ 25h ff. KWG, § 9 GwG), sowie die nach § 8 GwG anzufertigenden Aufzeichnungen
- wurden Ihnen vollständig für den gesamten Berichtszeitraum zur Verfügung gestellt.
 - mussten nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Einhaltung der geldwäschebezogenen Anforderungen im Geschäftsjahr turnusgemäß nicht geprüft wurde (vgl. § 12 Abs. 1 KAPrüfbV).
- D9. Kundenbeschwerden oder Gerichtsverfahren, die sich auf das Investmentgeschäft beziehen, sind
- nicht vorgekommen.
 - nur in den Ihnen nach Anzahl der Gerichtsverfahren und Beschwerden, Art und Umfang von Kundenbenachteiligungen bzw. nachteiligen Auswirkungen auf Anteilinhaber, Schadenersatzleistungen sowie damit in Zusammenhang stehenden personellen und organisatorischen Konsequenzen schriftlich angegebenen Fällen vorgekommen.
- D10. Kulanzzahlungen (vgl. § 18 Abs. 2 KAPrüfbV) sind unabhängig von deren Ausweis in der Rechnungslegung bzw. deren Verrechnung mit vertraglichen Ansprüchen
- nicht vorgenommen worden.
 - nur in den Ihnen schriftlich nebst vollständigen Unterlagen zu den der Zahlung zugrundeliegenden Sachverhalten vorgelegten Fällen vorgekommen.

² Die nachfolgend benannten Regelungen des KAGB schließen die jeweils einschlägigen Regelungen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 sowie der einschlägigen Regelungen der Richtlinie 2009/65/EG ein. Ebenfalls zu beachten sind die ergänzend ergangenen deutschen Rechtsverordnungen.

D11. Die Prüfungsberichte der Internen Revision wurden Ihnen vollständig vorgelegt.

D12. Die Berichte des Compliance-Beauftragten wurden Ihnen vollständig vorgelegt.

D13. Vereinbarungen über die Auslagerung von Aufgaben auf ein anderes Unternehmen gemäß § 36 KAGB

bestehen nicht.

wurden Ihnen zusammen mit sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Auslagerungsunternehmen, den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen vollständig zur Verfügung gestellt.

D14. Von Dienstleistungsunternehmen mitgeteilte oder anderweitig bekannt gewordene Verstöße oder nicht korrigierte Fehler, die sich auf den Jahresabschluss oder die ordnungsgemäße Durchführung von Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen auswirken

ergaben sich im Geschäftsjahr nicht.

sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

Nur zu beantworten im Falle der (Sub-)Auslagerung von Aufgaben:

D15. Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass bei der Auslagerung von Aufgaben auf ein anderes Unternehmen die Anforderungen gemäß § 36 KAGB erfüllt werden. Sofern es für die Prüfung der ausgelagerten Bereiche erforderlich ist, habe ich / haben wir dafür Sorge getragen, dass Ihnen alle von den Dienstleistern verlangten Auskünfte und Unterlagen vollständig erteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Nur zu beantworten, wenn die KVG neben der kollektiven Vermögensverwaltung von AIF/OGAW Dienstleistungen und Nebenleistungen i.S.d. § 20 Abs. 2 oder Abs. 3 KAGB erbringt:

D16. Ich habe / Wir haben zusätzlich eine entsprechende Vollständigkeitserklärung für Prüfungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG mit Datum vom _____ abgegeben, die ich / wir Ihnen in Kopie zur Verfügung gestellt habe/n.

E. Sonstige aufsichtsrechtliche Tatbestände

E1. Sämtliche für die Ermittlung der Einhaltung der Kapitalanforderungen nach § 25 KAGB erforderlichen Unterlagen wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

E2. Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals nach Artikel 36 bis 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [CRR]

waren im Geschäftsjahr nicht vorzunehmen.

sind vollständig vorgenommen und Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

E3. Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital nach Artikel 56 bis 60 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [CRR]

waren im Geschäftsjahr nicht vorzunehmen.

sind vollständig vorgenommen und Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

E4. Abzüge vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 bis 70 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 [CRR]

waren im Geschäftsjahr nicht vorzunehmen.

sind vollständig vorgenommen und Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

E5. Für Altersvorsorgeverträge nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 KAGB bzw. § 20 Abs. 3 Nr. 8 KAGB und/oder Mindestzahlungszusagen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 KAGB habe ich / haben wir entsprechend § 25 Abs. 5 KAGB angemessene Eigenmittel vorgehalten. Unterlagen hierüber habe ich / haben wir Ihnen vollständig ausgehändigt (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 KAPrübV).

E6. Die Unterlagen zur Clearingpflicht für OTC-Derivate und zur Meldepflicht aller Derivategeschäfte gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [EMIR] vom 04.07.2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.

- E7. Die Unterlagen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 [EMIR] vom 04.12.2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister sowie gemäß der Artikel 12 bis 17 der delegierten Verordnung Nr. 149/2013 vom 19.12.2012 an die Risikominderungsstechniken für alle OTC-Derivate, die nicht über zentrale Kontrahenten abgewickelt werden, wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- E8. Die Unterlagen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 [SFTR] über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Transaktionsregister wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- E9. Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 [BMR]
- Die KVG war im Geschäftsjahr als Kontributor der BMR tätig.
 - Die KVG hat im Geschäftsjahr Referenzwerte gemäß der BMR verwendet.
 - Die BMR war nicht anzuwenden.
- E10. Die Unterlagen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 28 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 [MiFIR] wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- E11. Die Unterlagen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß der Artikel 5 bis 9, 18 bis 26, 26b bis 26e, 27 Abs. 1 und 4 und nach Artikel 43 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 [Verbriefungs-Verordnung] wurden Ihnen vollständig zur Verfügung gestellt.
- E12. Die für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 10, 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 [Offenlegungs-Verordnung] sowie nach den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 [Taxonomie-Verordnung] erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden Ihnen vollständig vorgelegt.

Nur zu beantworten, wenn die KVG auch Geldmarktfonds verwaltet:

- E13. Ich habe / Wir haben Ihnen die zur Beurteilung der Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 über Geldmarktfonds vollständig zur Verfügung gestellt.

Nur zu beantworten, wenn die KVG auch Entwicklungsförderungsfonds verwaltet:

- E14. Ich habe / Wir haben Ihnen die zur Beurteilung der Anforderungen der Einhaltung der Anforderungen gemäß § 28a KAGB erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Ergebnisse der Überprüfung der Einhaltung der Maßgeblichen Prinzipien für das Wirkungsmanagement, zur Verfügung gestellt.³

Nur zu beantworten, wenn die KVG auch Europäische Risikokapitalfonds [EuVECA] verwaltet:

- E15. Ich habe / Wir haben Ihnen die zur Beurteilung der Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds vollständig zur Verfügung gestellt.

Nur zu beantworten, wenn die KVG auch Europäische langfristige Investmentfonds [ELTIF] verwaltet:

- E16. Ich habe / Wir haben Ihnen die zur Beurteilung der Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 über Europäische Langfristige Investmentfonds vollständig zur Verfügung gestellt.

Nur zu beantworten, wenn die KVG auch Europäische Fonds für soziales Unternehmertum [EuSEF] verwaltet:

- E17. Ich habe / Wir haben Ihnen die zur Beurteilung der Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum vollständig zur Verfügung gestellt.

³ Die Anforderung schließt auch mögliche Auslagerungsunternehmen mit ein.

F. Zusätze und Bemerkungen

Firmenstempel und Unterschrift(en)

Muster